

Ehrenordnung

(STTB-EO)

Inhalt

1. Allgemeines.....	2
2. Regularien für die Verleihung.....	2
3. Ehrungen des STTB.....	3
3.1 Ehrennadeln.....	3
3.1.1 Bronzene Ehrennadel	3
3.1.2 Silberne Ehrennadel	3
3.1.3 Goldene Ehrennadel	3
3.2 Ehrenteller für Vereine.....	4
3.3 Ehrenbrief.....	4
3.4 Ehrenmedaille für besondere verdienstvolle Tätigkeit um den Tischtennissport.....	4
4. Fristen und Gebühren.....	5
5. Schlussbestimmungen	5

1. Allgemeines

Personen, die sich um den Verband oder den Tischtennisport besondere Verdienste erworben haben, können nach dieser Ordnung besonders geehrt werden. Sie müssen nicht verbandsangehörig sein.

Wird ein Spieler bzw. Funktionär erstmals geehrt, so ist grundsätzlich nur eine Ehrung möglich. Erfüllt diese Person schon die Voraussetzungen für eine höhere Ehrungsstufe, so kann das zuständige Ehrenorgan die höhere Ehrungsstufe verleihen. In besonders gelagerten Einzelfällen kann von den Bedingungen abgewichen werden.

Ehrenzeichenträger des Verbandes sind moralisch dazu verpflichtet, für die Interessen des Verbandes einzutreten und seinen Ruf zu wahren. Sie sollen stets Vorbild für alle Verbandsangehörigen und insbesondere der Jugend sein.

Die vorgeschlagenen Ehrungen dürfen abgelehnt oder bereits vergebene Ehrenabzeichen zurückgegeben werden. Allerdings behält sich das Ehrenorgan in diesem Falle vor, keine weiteren Ehrungen dieser Person mehr durchzuführen.

2. Regularien für die Verleihung

Grundvoraussetzungen für jegliche Ehrung sind faires, sportliches Verhalten, Integrität, rechtschaffendes Verhalten oder sportliche Erfolge. Anträge auf Ehrung können

- vom zuständigen Verein,
- von einem zuständigen Ausschussvorsitzenden,
- dem Präsidium oder,
- einem Organ des STTB

gestellt werden.

Ehrungen können über den Vereinszugang der entsprechenden Online Plattform vom Verein online gestellt oder schriftlich eingereicht werden. Formulare/Vordrucke sind beim STTB erhältlich.

Das entsprechende Ehrenorgan des STTB entscheidet über die eingegangenen Anträge.

Ein Rechtsanspruch auf eine Ehrung besteht nicht.

Der Vorstand des STTB kann eine Ehrung wegen grob verbandsschädigenden Verhaltens, eines grob unsportlichen Vergehens oder eines Vergehens, das den Ausschluss des Mitgliedes aus dem STTB zur Folge hat, wieder entziehen.

Ehrenzeichen und Urkunden sind in diesem Falle einzuziehen.

3. Ehrungen des STTB

Der STTB kann folgende Ehrungen verleihen:

- Ehrennadeln in Bronze, Silber und Gold,
- Ehrenteller für Vereine,
- Ehrenbrief,
- Ehrenmedaille für besondere verdienstvolle Tätigkeit um den Tischtennissport,
- Ehrenmitgliedschaft,
- Ehrenpräsidentschaft.

3.1 Ehrennadeln

Die Ehrennadeln werden in Bronze, Silber und Gold verliehen.

Über die Verleihung von Ehrennadeln werden Urkunden ausgestellt.

Als verdienstvolle Vereinsfunktionärstätigkeit gilt die Tätigkeit als Vereinsvorsitzender, als Abteilungsleiter oder Jugendwart.

3.1.1 Bronzene Ehrennadel

Die bronzene Ehrennadel wird verliehen:

- a) für mindestens 5-jährige besondere verdienstvolle Tätigkeit als STTB- oder Kreisfunktionär oder Schiedsrichter,
- b) für mindestens 10-jährige verdienstvolle Tätigkeit als Vereinsfunktionär,
- c) an Spieler/Innen, die mindestens 15 Jahre ohne Unterbrechung in Vereinen des STTB aktiv gespielt haben.

3.1.2 Silberne Ehrennadel

Die silberne Ehrennadel wird verliehen:

- a) für mindestens 10-jährige besondere verdienstvolle Tätigkeit als STTB- oder Kreisfunktionär oder Schiedsrichter,
- b) für mindestens 15-jährige verdienstvolle Tätigkeit als Vereinsfunktionär,
- c) an Spieler/Innen, die mindestens 20 Jahre ohne Unterbrechung in Vereinen des STTB aktiv gespielt haben.

3.1.3 Goldene Ehrennadel

Die goldene Ehrennadel wird verliehen:

- a) für besondere hervorragende Verdienste um den STTB und den Tischtennissport,
- b) für mindestens 15-jährige besondere verdienstvolle Tätigkeit als STTB- oder Kreisfunktionär oder Schiedsrichter,
- c) für mindestens 25-jährige verdienstvolle Tätigkeit als Vereinsfunktionär.

3.2 Ehrenteller für Vereine

Der Ehrenteller mit Urkunde kann an Mitgliedsvereine des STTB verliehen werden, die besondere Verdienste um den STTB und den Tischtennisport im Allgemeinen erworben haben.

Der Ehrenteller kann ebenfalls verliehen werden für:

- 25-jähriges Bestehen des Vereins oder der Abteilung,
- 50-jähriges Bestehen des Vereins oder der Abteilung,
- 75-jähriges Bestehen des Vereins oder der Abteilung,
- 100-jähriges Bestehen des Vereins oder der Abteilung.

3.3 Ehrenbrief

Als besondere Verdienste von Vereinsmitgliedern, Gönnern oder Förderern des Tischtennisports gelten vorbildliches Wirken im Sinne des Verbandes, ehrenamtliche Tätigkeit zur Förderung des Sports und langjährige Trainertätigkeit im Jugendbereich.

Der Verbandsehrenbrief kann verliehen werden:

- an ehrenamtliche Funktionäre des Verbandes und deren Organen für Engagement während mindestens einer Amtszeit,
- an Mitglieder in den Vereinen und Abteilungen, sofern sie sich besondere Verdienste erworben haben und
- an Förderer und Gönner des Tischtennisports, sofern sie sich besondere Verdienste erworben haben.

3.4 Ehrenmedaille für besondere verdienstvolle Tätigkeit um den Tischtennisport

Die Ehrenmedaille mit Urkunde kann für mindestens 30-jährige verdienstvolle Tätigkeit in den Organen des STTB oder an besonders verdiente Verbandsglieder verliehen werden. Ebenso können besonders verdiente natürliche Personen oder Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, mit dieser Medaille geehrt werden.

Sie wird in Würdigung außergewöhnlicher Verdienste um die Förderung des STTB und den Tischtennisport verliehen.

3.5 Ehrenmitgliedschaft

Natürliche Personen, die sich um die Förderung des Tischtennisports im Saarland verdient gemacht haben, können vom Verbandstag auf Vorschlag des Präsidiums des STTB zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

3.6 Ehrenpräsidentschaft

Natürliche Personen, die sich um die Förderung des Tischtennissports im Saarland verdient gemacht haben, können vom Verbandstag auf Vorschlag des Präsidiums des STTB zu Ehrenpräsidenten ernannt werden.

4. Fristen und Gebühren

Anträge auf Ehrung müssen mindestens acht Wochen vor dem vorgesehenen Ehrungstermin eingereicht werden.

Erteilte Ehrungen sind auf den entsprechenden Verbandsplattformen zu veröffentlichen.

Für Ehrungen, welche von einem Verein beantragt werden, wird von diesem eine Gebühr in Höhe der jeweiligen Fassung der Gebührenordnung erhoben.

5. Schlussbestimmungen

Diese Ehrenordnung tritt aufgrund des Beschlusses des außerordentlichen Verbandsbeirates vom 13.09.2016 in Kraft und ersetzt die bisher gültige Fassung.